

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/13 BH

L 27 P 86/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 P 271/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Dem Kläger wird für die Durchführung des beabsichtigten Verfahrens über die Beschwerde ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
17. Januar 2013 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und Rechtsan-
walt L. beigeordnet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt als Rechtsnachfolger seiner am 21.1.2008 verstorbenen, bei der beklagten Pflegekasse versichert gewesenen Mutter M die Auszahlung weiterer Pflegegeldbeträge der Pflegestufe III für die Zeit von November 2003 bis Februar 2007. Die Beklagte gewährte Sachleistungen in Form regelmäßiger Tagespflege in einer teilstationären Einrichtung (§ 41 Abs 1 und 2 SGB XI) und anteiliges Pflegegeld für die durch den Kläger sichergestellte häusliche Pflege (§ 41 Abs 5 iVm § 37 SGB XI), das die Versicherte an den Kläger weitergab. Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welcher Höhe das anteilige Pflegegeld während der zahlreichen Krankenhausaufenthalte der Versicherten zu berechnen ist (§ 34 Abs 2 S 2 SGB XI). Die Pflegekassen berufen sich insoweit - ebenso wie das Landessozialgericht (*Urteil vom 17.1.2013*) - auf eine "Budgetberechnung" nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 10.10.2002 zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des Pflege-Versicherungsgesetzes (*vgl Regelungen zu § 38 SGB XI, Ziff 3*), das aber - ebenso wie die inhaltsgleiche Neufassung des Rundschreibens vom 1.7.2008 (*abgedruckt als Anhang 5 bei Udsching, SGB XI, 3. Aufl 2010*) - in diesem Punkt von Teilen des Schrifttums für rechtswidrig erachtet wird (*vgl Vogel in Klie/Krahmer, LPK-SGB XI, 3. Aufl 2009, § 38 RdNr 15*). Zur Frage, wie in derartigen Fallkonstellationen das Pflegegeld zu berechnen ist, liegt bisher keine höchstrichterliche Entscheidung vor, sodass dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommt und die beabsichtigte Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Da der Kläger auch die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bedürftigkeit iS der §§ 114, 115 ZPO erfüllt, war ihm antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des von ihm benannten Rechtsanwalts zu gewähren.

